

Stadt Delbrück

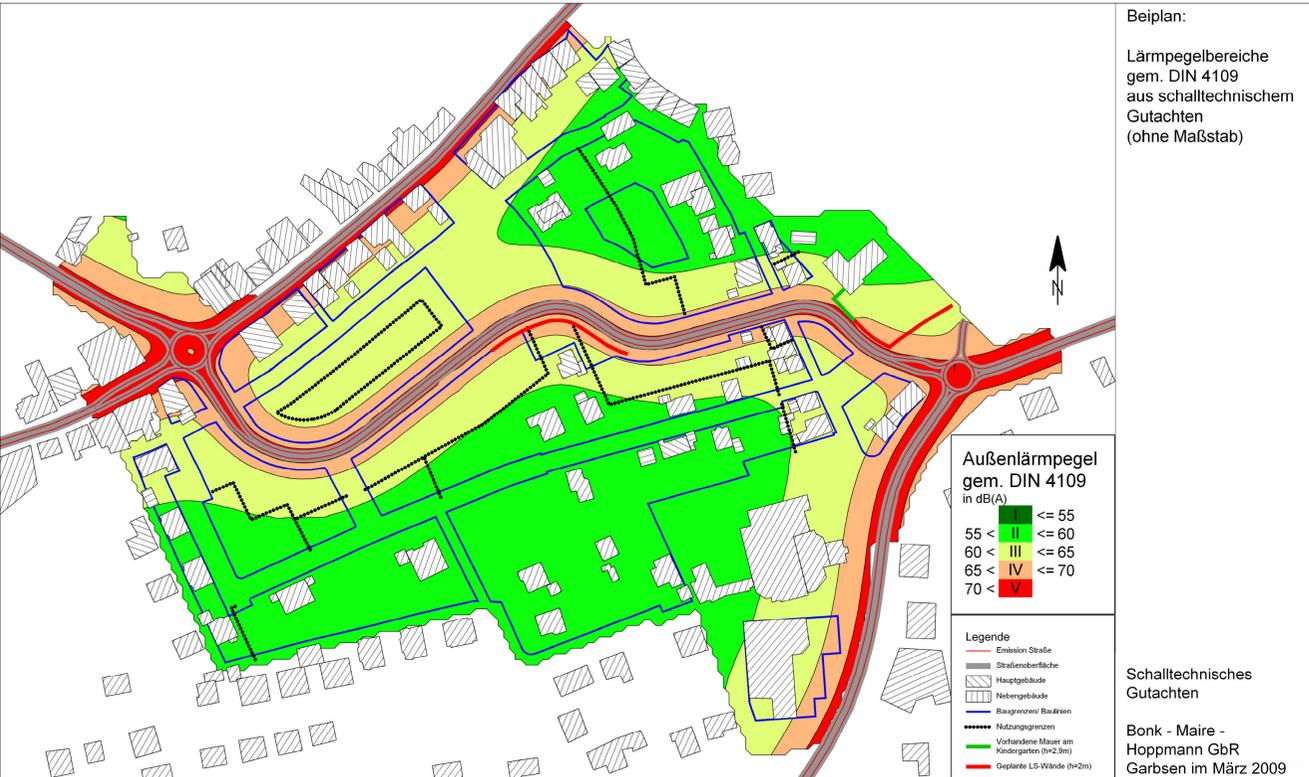
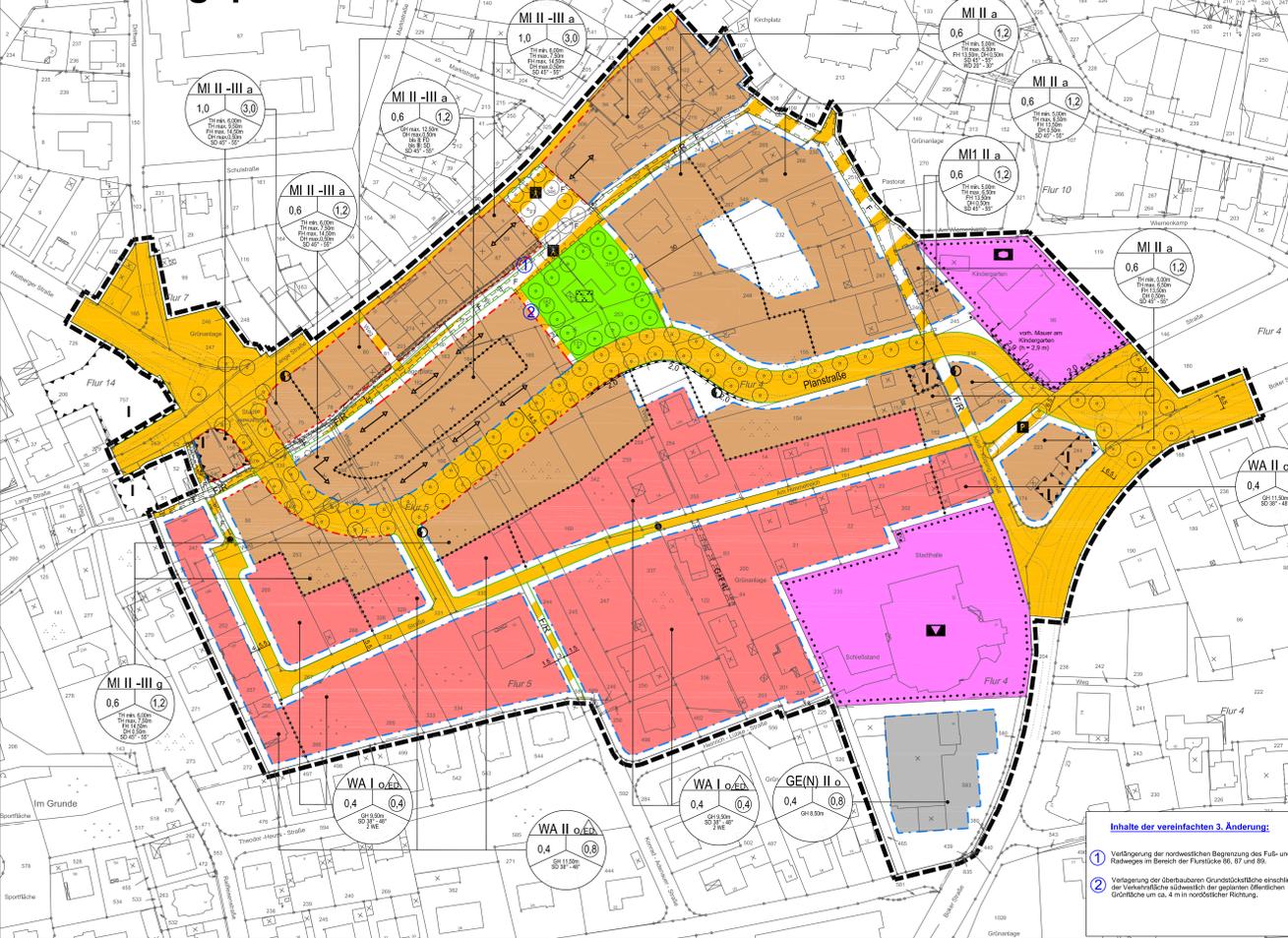
Gebietsabgrenzung

Im Norden: In der Flur 1, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 102, westlich zur westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 231, zur nördlichen Grenze von Flurstück 241, zur südlichen Grenze des Flurstücks 248 und 116 m.

Im Süden: In der Flur 3, südliche Grenze der Flurstücke 440, 635 und 583, südliche und westliche Grenze von Flurstück 465, nördliche Grenze von Flurstücken 520 und 629, südwestliche Grenze von Flurstück 601 m.

Bestandteile der vereinfachten 3. Änderung des Bebauungsplanes sind: A. Nutzungsplan B. Angabe der Rechtsgrundlagen C. Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen und Hinweisen D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

A. Nutzungsplan



Beiplan: Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 aus schalltechnischem Gutachten (ohne Maßstab)

Schalltechnisches Gutachten Bonk - Maire - Hoppmann GbR Garbsen im März 2009

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 2018); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Hinweisen

(0) Grenzen und Abgrenzungen: Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gem. § 9 (7) BauGB; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO.

(1) Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet -WA-: Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO -Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO.

(2) Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ): z.B.: 0,8 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ); z.B.: 0,6 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ).

(3) Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen: Bauweise gem. § 22 BauNVO; offene Bauweise, nur Einzel- / Doppelhäuser zulässig; geschlossene Bauweise; abweichende Bauweise, gem. § 22 (4) BauNVO.

(4) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) auf zwei Wohnungen beschränkt.

(5) Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind unter den dort genannten Bauweisen festgesetzten Baugruben nur ein Abstand von 10,00 m von der Straßengrenzungslinie zulässig.

(6) Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf: Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Stadthalle); Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertages).

(7) Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- / Radweg; Fußgängerbereich; Öffentliche Parkfläche.

(8) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformatorstation - Standortvermerkung -); Hinweis: Eine Darstellung der Flächen für Versorgungsanlagen wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht vorgenommen.

(9) Grünflächen

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung: Parkanlage.

(10) Planungen, Nutzungsregeln, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB.

(11) Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen: Gehrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- / Entsorgungsträger; Fahrrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- / Entsorgungsträger; Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

(12) Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB.

(13) Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften: Bei Doppelhäusern sind Dachform, -neigung, Material und Farbe der äußeren Wandoberflächen und der Dachdeckung einheitlich zu wählen.

Inhalt der Mischgebiete wird festgesetzt zu Dachaufbauten / Dachgauben, Zwerchhäuser / Zwerchgelbe, Drempelhäuser:

Dachaufbauten / Dachgauben: - Dachgauben sind für die gesamte Fassadenseite nur zur Belichtung einer Geschossebene zulässig; - Dachgauben dürfen die Traufe - als Können im Grundriss 0,50 m vortragen und dabei Baugrenzen und Balklinien um dieses Maß überschreiten.

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Flurgrenze; Vorhandene Flurstücksgrenze; Flurstücksnummer; Maßzahl in Meter; Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer; Durchfahrtsperre; Anmerkung: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Toncherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Freilegung unverzüglich der Stadt oder dem Landesmuseum und dem Amt für Bodendenkmalpflege...

Art der baulichen Nutzung

Apfelsorten: Jacob Lebel, Biesterfelder Renette, Westfälischer Güldering, Gelbe Herbstrenette, Rote Sternrenette, Schöner von Boskoop; Zwetschgensorten: Zimmerts Frühzweitsche, Zimmerts Frühzweitsche.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Fachbereich Vermessungen, Kataster und Grundstücksbewertungen

Im Auftrag: gez. Guzik, Lt. Kreisvermessungsleiter; gez. Peitz, Bürgermeister.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand Dez. 2000) den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 1990.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der